

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur zweiten Änderung der Melchmeldeverordnung 2010

Auf Grund der §§ 22, 23, 27 und 28 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldepflichten in der Milchwirtschaft (Melchmeldeverordnung 2010 – MMV 2010), BGBl. II Nr. 249/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2011, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 1 wird das Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671“ ersetzt.*

2. *Am Ende von § 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

„5. der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/93/25/EWG des Rates, ABl. Nr. L 321 vom 01.12.2008 S. 1.“

3. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Erstankäufer gemäß Art. 151 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
2. Betriebe, die – ohne selbst Erstankäufer gemäß Z 1 zu sein – Milch körperlich übernehmen, Konsummilch oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen, auch wenn die Milch zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung an andere Unternehmen abgegeben wird.

(2) Milch im Sinne dieser Verordnung ist das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, Schafe, Ziegen oder Büffel. Die Meldepflichten gemäß §§ 5 bis 7 (ausgenommen § 6 Abs. 2) beziehen sich jedoch nur auf Kuhmilch.

(3) Die jährlichen Meldungen im Sinne dieser Verordnung beziehen sich auf das Kalenderjahr, im Kalenderjahr 2015 jedoch lediglich auf den Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2015.“

4. *§ 4 entfällt.*

5. *§ 5 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Unternehmen haben monatlich zu melden:

1. den Rohstoffeingang (Menge der angelieferten rohen Kuhmilch, angegeben in Kilogramm);
2. den Rohstoffeingang (Menge, angegeben in Kilogramm, Fettgehalt und Eiweißgehalt der angelieferten rohen Kuhmilch), getrennt nach Eigenanlieferung und zugekaufter Menge, wobei

- der Rohstoffeingang nach den jeweiligen Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten getrennt anzuführen ist;
3. den Milchversand (Menge, Fettgehalt und Eiweißgehalt der versendeten Kuhmilch und des versendeten Rahms), untergliedert in
 - a) Lieferungen innerhalb des Bundesgebietes und
 - b) Lieferungen in andere Staaten;
 4. die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen;
 5. den Bestand von Milch und Milcherzeugnissen;
 6. den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen;
 7. den Auszahlungspreis für Milch und
 8. nachstehende Daten je Milcherzeuger:
 - a) die Betriebsnummer;
 - b) wenn vorhanden die Liefernummer;
 - c) die Liefermenge in Kilogramm und
 - d) die gelieferten Fetteinheiten.“

6. § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Milcherzeuger, die rohe Kuhmilch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten liefern, haben monatlich die gelieferte Menge, angegeben in Kilogramm, unter Angabe ihrer Betriebsnummer zu melden. Der Milcherzeuger kann diese Meldeverpflichtung dem Erstankäufer (Art. 151 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) übertragen.“

7. § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Direktverkäufer, die jährlich mindestens 10.000 kg rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, haben jährlich die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge, angegeben in Kilogramm, zu melden.“

8. § 8 samt Überschrift lautet:

„Sonstige Meldepflichten

§ 8. (1) Im Falle einer unmittelbar drohenden Störung oder einer bereits eingetretenen Versorgungsstörung im Sinne des § 1 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, BGBl. Nr. 789/1996, kann die AMA abweichend von §§ 5 bis 7 Meldungen für eine kürzere Berichtsperiode verlangen.

(2) Die AMA wird ermächtigt, den geschätzten Auszahlungspreis für Lieferungen des laufenden Monats bei den Unternehmen zu erheben.

(3) Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (ZAR) bzw. die Zucht-Data EDV-Dienstleistungen GmbH hat die einzelbetrieblichen Daten der Milch- und/oder Fleischleistungsprüfung jährlich bis 20. Jänner für das abgelaufene Kalenderjahr der AMA zu übermitteln.“

9. § 10 samt Überschrift lautet:

„Zeitpunkt der Meldungen

§ 10. An die AMA sind zu übermitteln:

1. die wöchentlichen Preismeldungen (§ 7 Abs. 1) spätestens bis Dienstag, 15.00 Uhr in der AMA einlangend,
2. die monatlichen Meldungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, 7 und Abs. 4 spätestens am 22. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
3. die monatlichen Meldungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 spätestens am letzten Tag des Monats nach Ablauf des Berichtsmonats,
4. die monatlichen Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 spätestens am 8. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats und
5. die jährlichen Meldungen (§ 6) spätestens am 31. März nach Ablauf des Berichtsjahres.“

10. § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 3, 5 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 4, 8 und 10 sowie der Entfall des § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2015 sind auf Sachverhalte, die sich auf den Zeitraum ab 1. April 2015 beziehen, anzuwenden.“